



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 123/20

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: jemenitisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:


Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 482/20 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7801578-421 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 16. März 2023 durch den Richter am Verwaltungsgericht  als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 3 bis 6 ihres Bescheids vom [REDACTED] 2020 verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger, jemenitischer Staatsangehöriger islamischer Religionszugehörigkeit, wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags und begehrt noch die Zuerkennung subsidiären Schutzes.

Der Kläger wurde am [REDACTED], einer Stadt im [REDACTED], geboren. Der Kläger ist verheiratet und hat drei Kinder. Er schloss die Schule mit dem Abitur ab und leistete im Jemen den Militärdienst ab. Vor seiner Ausreise lebte er mit seiner Familie in [REDACTED].

Erstmals reiste er am [REDACTED].2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein. In der Folge absolvierte er einen Deutschkurs und nahm in [REDACTED] ein Masterstudium im Fach Molekularmedizin auf, für welches er ein Stipendium der jemenitischen Regierung erhalten hatte und welches er im Jahr [REDACTED] erfolgreich abschloss. Anschließend reiste der Kläger zunächst in den Jemen zurück, bevor er zur Anfertigung einer Doktorarbeit im Oktober [REDACTED] nach wieder nach Deutschland ging. Im Jahr 2014 kehrte der Kläger für mehrere Monate in den Jemen zurück. Am [REDACTED].2014 verließ er den Jemen und reiste mit einem Studentenvisum auf dem Luftweg nach Deutschland. Nachdem die Ausländerbehörde seine Aufenthaltserlaubnis nach zehn Jahren Aufenthalts in Deutschland zu Studienzwecken nicht verlängerte, stellte er am [REDACTED] 2019 einen schriftlichen Asylantrag, am [REDACTED] 2019 wurde er vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) zu den Gründen hierfür gehört.

Er erklärte, eine Rückkehr in den Jemen sei lebensgefährlich, da er das von Einheiten Saudi-Arabiens kontrollierte Gebiet durchqueren müsste und hierbei festgenommen würde. Zudem liege sein Zuhause im von den Huthis kontrollierten Gebiet, die ihn im Fall der Rückkehr zwangsweise rekrutieren würden. Nachdem er den Jemen im Jahr 2014 verlassen habe, seien diese zu ihm nach Hause gekommen und hätten nach ihm gefragt. Seine Mutter und seine Frau hätten ihn davor gewarnt, wieder in sein Heimatland zu reisen. Einen Asylantrag habe er gestellt, nachdem die Ausländerbehörde seine Aufenthaltsgenehmigung nicht mehr verlängert habe.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2020 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft, der Asylberechtigung und des subsidiären Schutzstatus ab (Ziff. 1-3), stellte fest, dass in der Person des Klägers keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.

5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (Ziff. 4), forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Jemen auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung, bzw. im Fall der Klageerhebung 30 Tage nach unanfechtbarem Abschluss des Klageverfahrens zu verlassen (Ziff. 5), und ordnete ein auf 30 Monate befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot an (Ziff. 6). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass eine vom Kläger befürchtete Zwangsrekrutierung – soweit eine solche stattfindet – keine flüchtlingsrelevante Verfolgungshandlung darstelle. Aufgrund seiner Bildung sei er Kläger zudem kein typisches Ziel der Rekrutierungsbemühungen der Huthi-Rebellen. Im Übrigen herrsche in weiten Teilen des Jemen zwar ein innerstaatlicher Konflikt. Das [REDACTED], aus dem der Kläger stamme und in dem seine Familie lebe, gelte aber als relativ sicher. Zudem sei angesichts des Bildungsgrads des Klägers, seiner Berufserfahrung (Labortätigkeit) und vorhandener familiärer Strukturen davon auszugehen, dass er trotz des innerstaatlichen Konflikts sein Existenzminimum sichern könne. Der Bescheid wurde dem Kläger am [REDACTED] 2020 zugestellt.

Am [REDACTED] 2020 hat der Kläger rechtzeitig Klage erhoben. Zu deren Begründung führt er aus, im Jahr 2014 habe er nach einem Angriff der Huthi-Rebellen seine Frau und seine Kinder aus [REDACTED] zu seiner Familie in [REDACTED] gebracht. Anderen Verwandten sei dies nicht möglich gewesen. Zudem sei sein Neffe verschwunden und er habe beim Suchen helfen wollen. An von den Huthis eingerichteten Checkpoints sei er von diesen schikaniert worden. Ohne seinen Studentenausweis hätte er die Checkpoints nicht passieren können. Bereits im Oktober 2013 sei ihm von den Huthis das Stipendium gestrichen worden. In den Jahren 2017 und 2018 habe es Versuche gegeben, ihn an seinem Wohnort als Kämpfer für die Huthis zu rekrutieren. Im Jahr 2019 sei ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet worden. Er werde beschuldigt, Verbrechen am Vaterland, wie Fahnenflucht und Verweigerung der Wehrpflicht, begangen zu haben. Deshalb sei ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden. Bei einer Einreise in den Jemen würde er daher festgenommen und zu erneutem Militärdienst gezwungen werden. Im Fall einer Weigerung würde er getötet oder in umkämpften Gebieten eingesetzt werden. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, stehe ihm unverhältnismäßige Strafverfolgung und Haft bevor, in deren Rahmen Misshandlung, Folter und Vergewaltigung drohe. Zudem drohe ihm aufgrund seiner weltoffenen Überzeugung, die dem Weltbild der Huthis entgegenstehe, sowie seiner Gegnerschaft zu einem Gesetz, nach dem der Familie [REDACTED] 20 Prozent aller Einnahmen des Landes zugesprochen würden, Verfolgung. Schließlich sei es möglich, dass er auf dem Weg nach [REDACTED] auch von der saudischen Seite zwangsrekrutiert werde. Schließlich leide er unter der derzeitigen Situation, den traumatischen Erlebnissen und habe Schlafstörungen, weshalb er sich in psychiatrischer Behandlung befinde. In diesem Zusammenhang legte er einen Bericht der „medicum Hamburg MVZ GmbH“ vom 20.01.2022 vor. Auf dieses wird wegen seines Inhalts verwiesen.

Ursprünglich hat der Kläger sinngemäß beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheids zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen und weiter hilfsweise festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen. Nachdem die Kammer das Verfahren mit Beschluss vom [REDACTED] 2023 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen und dieser mit Beschluss vom selben Tag das Prozesskostenhilfesuch des Klägers aufgrund fehlender Bedürftigkeit – jedoch unter Hinweis auf die Erfolgsaussichten in der Sache betreffend die Zuerkennung subsidiären Schutzes – abgelehnt

hat, hat der Kläger mit Schriftsatz vom [REDACTED].2023 seine Klage (im Hauptantrag) auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes reduziert.

Er beantragt daher noch sinngemäß,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2020 zu verpflichten,

ihm den subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Festhalten an dem streitgegenständlichen Bescheid und unter Auseinandersetzung mit dem klägerischen Vortrag,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsätzen vom [REDACTED].2023 und [REDACTED].2023 haben die Beklagte und der Kläger jeweils auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamts und der Ausländerbehörde Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Aufgrund des erklärten Einverständnisses der Beteiligten entscheidet der Einzelrichter nach erfolgter Übertragung, § 76 Abs. 1 AsylG, gem. § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung über den Rechtsstreit.

Soweit der Kläger seine Klage hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch die mit Schriftsatz vom [REDACTED].2023 erklärte Beschränkung zurückgenommen hat, wird das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO eingestellt.

In ihrem reduzierten Umfang ist die zulässige Klage begründet. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AsylG) unter Aufhebung der Ziffer 3. des streitgegenständlichen Bescheids einen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO (dazu I.). Die unter Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheids erfolgte Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungsverböten wird daher gegenstandslos, die unter Ziffer 5 ausgesprochene Abschiebungsandrohung und das unter Ziffer 6 des streitgegenständlichen Bescheids angeordnete und befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot sind rechtswidrig, verletzen den Kläger in seinen Rechten und sind folglich aufzuheben, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO (dazu II.).

I.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gem. § 4 Abs. 1 AsylG. Insoweit wird zunächst auf die nachfolgend zitierten Ausführungen des Verwaltungsgerichts München vom 16.08.2022 – 17 K 21.30374 – BeckRS 2022, 36335 Rn. 21-40, beck-online, verwiesen:

„Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Das Erfordernis einer ernsthaften individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt bezieht sich auf schädigende Eingriffe, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richten, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Dies bleibt allerdings einer außergewöhnlichen Situation vorbehalten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die fragliche Person dieser Gefahr individuell ausgesetzt wäre. Dies präzisiert der EuGH dahin, dass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, umso geringer sein wird, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist. Eine derartige Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen - z.B. als Arzt oder Journalist - gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Zu berücksichtigen sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Antragsteller als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht bereits die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt. Eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr kann ausnahmsweise auch in Fällen, in denen individuelle gefahrerhöhende Umstände fehlen, bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Liegen keine gefahrerhöhenden Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich. Zur Bestimmung der hierfür erforderlichen Gefahrendichte bedarf es zunächst einer annäherungsweise quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos und auf deren Grundlage einer wertenden Gesamtschau zur individuellen Betroffenheit des Ausländers. Dieser „quantitative“ Ansatz in der Rechtsprechung unterscheidet sich im Ergebnis allenfalls graduell von der teilweise vertretenen Gegenposition, wonach es einer rein qualitativen Betrachtung bedürfe. Denn er zielt

nicht auf einen gar höchstrichterlich auf alle Konfliktlagen anzuwendenden „Gefahrenwert“ im Sinne einer zwingend zu beachtenden mathematisch-statistischen Mindestschwelle, sondern lässt durch das Erfordernis einer abschließenden Gesamtbetrachtung ausreichend Raum für qualitative Wertungen; auch die Gegenposition kommt bei ihrer rein qualitativen Betrachtung letztlich nicht ohne einen Rückgriff auf das reale Verfolgungsgeschehen aus (BVerwG, U.v. 20.5.2020 - 1 C 11.19 - juris Rn. 19 ff. m.w.N.). Zu dieser wertenden Betrachtung gehört jedenfalls auch die Würdigung der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet, von deren Qualität und Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen mit Blick auf die den Opfern dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann (BVerwG, U.v. 17.11.2011 - 10 C 13.10 - juris Rn. 23).

Nach der neueren Rechtsprechung des EuGH ist Art. 15 Buchst. c der RL 2011/95/EU dahin auszulegen ist, dass er der Auslegung einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach die Feststellung einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge „willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts“ im Sinne dieser Bestimmung in Fällen, in denen diese Person nicht aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist, voraussetzt, dass das Verhältnis der Zahl der Opfer in dem betreffenden Gebiet zur Gesamtzahl der Bevölkerung dieses Gebiets eine bestimmte Schwelle erreicht (EuGH, U.v. 10.6.2021 - C-901/19 - ECLI:ECLI:EU:C:2021:472 - juris Rn. 37).

Um festzustellen, ob eine „ernsthafte individuelle Bedrohung“ vorliegt, ist eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere derjenigen, die die Situation des Herkunftslands des Antragstellers kennzeichnen, erforderlich. Konkret können auch insbesondere die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte und die Dauer des Konflikts als Faktoren berücksichtigt werden, die bei der Beurteilung der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens, ebenso wie andere Gesichtspunkte, etwa das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt, der tatsächliche Zielort des Antragstellers bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder Gebiet und die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen, die eventuell mit Absicht erfolgt (EuGH, U.v. 10.6.2021 - C-901/19 - ECLI:ECLI:EU:C:2021:472 - juris Rn. 40, 43).

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG können auch dann erfüllt sein, wenn sich der bewaffnete Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt. In diesem Fall ist Bezugspunkt für die Gefahrenprognose der tatsächliche Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr. Das ist in der Regel die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird. Für die Frage, welche Region als Zielort der Rückkehr eines Ausländers anzusehen ist, kommt es aber weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer aus seinem subjektiven Blickwinkel strebt. Kommt die Herkunftsregion als Zielort wegen der dem Ausländer dort drohenden Gefahr nicht in Betracht, kann er nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des Art. 8 der RL 2011/95/EU auf eine andere Region des Landes verwiesen werden. Der Begriff des „tatsächlichen Zielortes der Rückkehr“ ist daher kein rein empirischer Begriff, bei dem auf die tatsächlich wahrscheinlichste oder subjektiv gewollte Rückkehrregion abzustellen ist. Da es bei § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 um den Schutz vor den Gefahren eines - nicht notwendig landesweiten - bewaffneten Konflikts im Heimatstaat geht,

kommt bei der Bestimmung des Ortes der (voraussichtlichen) tatsächlichen Rückkehr der Herkunft als Ordnungs- und Zuschreibungsmerkmal eine besondere Bedeutung zu. Ein Abweichen von der Herkunftsregion kann daher auch nicht damit begründet werden, dass der Ausländer infolge eines bewaffneten Konflikts den personalen Bezug zu seiner Herkunftsregion verloren hat, etwa weil Familienangehörige getötet worden sind oder diese Gebiete ebenfalls verlassen haben. Auch soweit die nachlassende subjektive Bindung zur Herkunftsregion durch Umstände begründet worden ist, die mittelbare Folgen des bewaffneten Konflikts sind (z.B. Beeinträchtigung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur, nachhaltige Verschlechterung der Versorgungslage), und es mangels Existenzgrundlage und Zukunftsperspektive eine nachvollziehbare Haltung ist, nicht in die Herkunftsregion zurückkehren zu wollen, behält diese für die schutzrechtliche Betrachtung grundsätzlich ihre Relevanz. Allerdings ist jedenfalls dann nicht (mehr) auf die Herkunftsregion abzustellen, wenn sich der Ausländer schon vor der Ausreise und unabhängig von den fluchtauslösenden Umständen von dieser gelöst und in einem anderen Landesteil mit dem Ziel niedergelassen hatte, dort auf unabsehbare Zeit zu leben. Durch eine solche freiwillige Ablösung verliert die Herkunftsregion ihre Bedeutung als Ordnungs- und Zurechnungsmerkmal und scheidet damit als Anknüpfungspunkt für die Gefahrenprognose aus (BVerwG, U.v. 31.1.2013 - 10 C 15.12 - juris Rn. 13 ff. m.w.N.).

Gemessen an diesen Maßstäben ist von einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit der Klagepartei infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts bei einer Rückkehr in den Jemen auszugehen.

Im Jemen herrscht seit 2014 Bürgerkrieg zwischen den jemenitischen Regierungstruppen, den Huthis „als stärkste nichtstaatliche Miliz der Arabischen Halbinsel“ und im weiteren Verlauf dem Südübergangsrat (Southern Transitional Council, STC) (BAMF, Länderreport Jemen, Die Houthis, Februar 2022, S. 8 ff.). Ebenso ist Al-Qaida im Jemen präsent (European Union Agency for Asylum (EUAA), Legislation and Access to Basic Services Regarding Yemeni Returnees, 2.3.2022, S. 4). Auch ausländische Nationen, wie Saudi-Arabien und der Iran, sind auf unterschiedlichen Seiten an dem bewaffneten Konflikt beteiligt (Congressional Research Service (CRS), Civil War and Regional Intervention, 12.3.2021, Summary, S. 1, 6 ff.). Das Land ist instabil und von bewaffneten Konflikten geprägt. Es bestehen erhebliche Sicherheitsrisiken. Die Entwicklung der Lage ist ungewiss. Es finden regelmäßig Luftangriffe auf verschiedene Ziele statt (Bundesamt für Asyl- und Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Jemen, 17.12.2021, S. 14). Teile des Landes sind von täglichen Bombardierungen, Raketenangriffen und Kampfhandlungen am Boden betroffen. Die fortdauernden Kampfhandlungen stellen für die Zivilbevölkerung weiterhin eine erhebliche Gefährdung dar. Ein Ende des Jemen-Konflikts ist nicht absehbar (Bundesamt für Asyl- und Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Jemen, 17.12.2021, S. 15).

Die Bevölkerung im Jemen beträgt ca. 30 Millionen Menschen, wobei zwei von drei auf humanitäre Hilfe angewiesen sind (UK Home Office, Country Policy and Information Note, Dezember 2021, S. 8, 13; United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), Position on Returns to Yemen - Update, 1.2.2021, S. 17). Das Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) schätzt, dass seit Beginn der regionalen Intervention im Jemen im März 2015 bis Oktober 2021 über 145.000 Jemeniten durch Gewalt getötet wurden. Das UN Entwicklungsprogramm

gibt an, bis Ende des Jahres 2021 mit 377.000 Kriegstoten seit Ausbruch des Konflikts im Jahr 2014 zu rechnen. Rund 60% der Todesfälle werden dabei den indirekten Folgen des Krieges zugerechnet, etwa Hunger oder mangelnde medizinische Versorgung. Betroffen sind zumeist Kinder unter fünf Jahren, die 70% der Todesopfer stellen (Bundesamt für Asyl- und Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Jemen, 17.12.2021, S. 16 f.). Zu Beginn des siebten Kriegsjahres geht das United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA) davon aus, dass dieser den Tod von fast einer Viertelmillion Menschen verursacht hat (Human Rights Watch (HRW), Yemen - Events of 2021, 13.1.2022). Für das Jahr 2019 wurde zwar von einem Rückgang der gemeldeten Todesfälle von 29% ausgegangen, allerdings war es immer noch das dritttödlichste Kriegsjahr (UK Home Office, Country Policy and Information Note, Dezember 2021, S. 43). Allein im Jahr 2020 wurden über 2.000 Zivilisten durch bewaffnete Gewalt getötet oder verletzt. Die Vereinten Nationen berichten für den Zeitraum Januar bis August 2021 von mehr als 1.200 getöteten oder verletzten Zivilisten (UNHCR, Position on Returns to Yemen - Update, 1.2.2021, S. 7 f.). Nach anderer Darstellung wird für das Jahr 2020 von 2.087 getöteten Zivilisten ausgegangen (HRW, Yemen - Events of 2021, 13.1.2022). Für August 2021 wird von Kämpfen mit schwankender Intensität entlang von mehr als 50 aktiven Frontlinien im Jemen berichtet (UNHCR, Position on Returns to Yemen - Update, 1.2.2021, S. 6 f.).

Zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 8. Oktober 2021 gab es laut ACLED landesweit 6.521 Sicherheitsvorfälle mit 13.382 Todesfällen. Diese Zahlen gliedern sich hinsichtlich der verschiedenen Gouvernements wie folgt auf (Anzahl von sicherheitsrelevanten Vorfällen/Todesfälle): Abyan (184/131), Ad-Dali' (270/654), Aden (320/48), Al-Baida' (331/693), Al-Hudaidah (1.357/3.047), Al-Jawf (347/991), Al-Mahra (16/2), Al-Mahwit (34/1), Amanat Al-Asima (132/78), Amran (23/10), Dhamar (42/9), Hadramaut (91/18), Haddscha (149/205), Ibb (99/35), Lahidsch (106/125), Ma'rib (1.616/5.602), Raima (22/0), Sa'da (563/465), Sana'a (69/65), Shabwa (171/91), Ta'izz (565/1.112). Die jeweilige Anzahl der Todesfälle unterscheidet dabei nicht zwischen Kombattanten und Zivilisten (UK Home Office, Country Policy and Information Note, Dezember 2021, S. 54 ff.). Allein für Januar 2022 wird von 650 zivilen Vorfällen berichtet (EUAA, Legislation and Access to Basic Services Regarding Yemeni Returnees, 2.3.2022, S. 2 f.).

Das Bundesamt geht in seinen aktuellen Bescheiden hinsichtlich des Herkunftslands Jemen davon aus, dass in den Gouvernements Abyan, Aden, Al-Baida', Ad-Dali', Al-Dschauf, Al-Mahra, Al-Hudaidah, Ma'rib, Schabwa, Sa'da und Sana'a eine Gefahrverdichtung für alle Zivilpersonen vorliegt.

Trotz der unterschiedlichen Anzahl sicherheitsrelevanter Vorfälle und Tötungen in den verschiedenen Gouvernements, wobei die veröffentlichten Zahlen wie gezeigt meist nicht zwischen Zivilisten und Kombattanten unterscheiden, geht die erkennende Einzelrichterin in einer Gesamtschau aller relevanten Gesichtspunkte von einer Gefahrverdichtung für alle Zivilpersonen i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG im gesamten Staatsgebiet des Jemen aus (so auch Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, GB v. 17.6.2021 - 9 A 114/29 - juris), weshalb eine Differenzierung nach Herkunftsregion der Klagepartei nicht notwendig ist. Dabei wird nicht verkannt, dass das am 2. April 2022 in Kraft getretene Waffenstillstandsabkommen, welches zunächst für zwei Monate angesetzt war, am 2. Juni 2022 um weitere zwei Monate (BAMF Briefing Notes, 13.6.2022, S. 6 f.) sowie am 2. August 2022 um weitere zwei Monate verlängert wurde. Die UN hatte ursprünglich auf

eine Verlängerung um sechs Monate sowie Zusatzvereinbarungen gedrängt, beides scheiterte jedoch an Vorbehalten und Misstrauen beider Kriegsparteien. Frühere Nebenvereinbarungen wurden bislang größtenteils, aber nicht vollständig umgesetzt. Beide Kriegsparteien verstärken nach wie vor ihre Truppen an wichtigen Frontlinien. Die Waffenruhe ist darüber hinaus brüchig, es wurden bislang rd. 1.800 Verstöße erfasst (BAMF Briefing Notes, 8.8.2022, S. 5). Angesichts der jahrelangen Kriegshandlungen und der bereits in der Vergangenheit gescheiterten Friedensabkommen ist die Gefahrverdichtung in dem für die gerichtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt (noch) anzunehmen.

Am jahrelangen Bürgerkrieg im Jemen sind unterschiedlichen Konfliktparteien, die insbesondere von Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und dem Iran unterstützt werden (vgl. VG Ansbach, U.v. 26.6.2020 - AN 17 K 17.32236 - juris Rn. 42 m.w.N.), beteiligt. Nach Angaben des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge vom Dezember 2020 gab es im Jemen im Juni 2020 3,7 Millionen Binnenflüchtlinge (Bundesamt für Asyl- und Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Jemen, 17.12.2021, S. 39). Für Ende des Jahres 2020 wird von über 4 Millionen Binnenflüchtlingen ausgegangen (UNHCR, Position on Returns to Yemen - Update, 1.2.2021, S. 21; EUAA, Legislation and Access to Basic Services Regarding Yemeni Returnees, 2.3.2022, S. 7; HRW, Yemen - Events of 2021, 13.1.2022; UK Home Office, Country Policy and Information Note, Dezember 2021, S. 23 f.).

Die medizinische Versorgungslage im Jemen wird hinsichtlich weiter Landesteilen als unzureichend bezeichnet, eine Notfallversorgung mit funktionierender Rettungskette meist nicht existent. Es muss daher mit maximalen Einschränkungen der medizinischen Versorgung in und außerhalb der Hauptstadt Sana'a gerechnet werden. Nur noch die Hälfte der Gesundheitseinrichtungen im Land ist geöffnet. 273 Distrikte (82%) benötigen dringend medizinische Hilfe, darunter 34 schwer erreichbare Distrikte. Alle Konfliktparteien behinderten humanitäre Hilfe. Die Konfliktparteien behindern die Versorgung mit, unter anderem, Medikamenten (Bundesamt für Asyl- und Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Jemen, 17.12.2021, S. 42 f.; UK Home Office, Country Policy and Information Note, Dezember 2021, S. 29).

Die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen, die zumindest teilweise mit Absicht erfolgt, ist enorm.

Die Huthi führten wiederholt wahllose Angriffe auf zivile Gebiete durch und blockierten humanitäre Hilfe (Bundesamt für Asyl- und Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Jemen, 17.12.2021, S. 16). Der wahllose Einsatz von Landminen und improvisierten Sprengkörpern durch die Huthis ist systematisch. Es werden verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung dokumentiert. Verschiedene Vorfälle zeigen eine anhaltende Missachtung der Grundsätze der Unterscheidung und des Schutzes von Zivilisten durch die Huthis (UN Security Council, Letter from the Panel of Experts on Yemen Adressed to the President of the Security Council, 26.1.2022, S. 42 f.). Beispielsweise haben die Huthis flüchtende Zivilpersonen angegriffen, als diese zum Hafen in Aden flohen, um mit Booten den Kampfhandlungen in der Stadt zu entkommen. Auch Wohngegenden wurden unter Beschuss genommen, darunter mit sog. „double-tap“-Angriffen: Ein Ziel wird angegriffen, worauf sich meist Personen um die Stelle des Angriffs sammeln, etwa um Verletzten zu helfen. Hierauf erfolgt ein zweiter Angriff auf das

gleiche Ziel, wobei dann meist die Helfenden bzw. medizinisches Personal getroffen wird. Derartige Angriffe führen regelmäßig zu einer hohen Zahl an zivilen Opfern. Weiter wird den Huthis von vorgeworfen, Zivilpersonen in Aden durch Scharfschützenbeschuss gezielt getötet und verletzt zu haben. Das gezielte Angreifen von Zivilpersonen sowie ziviler Infrastruktur verstößt gegen das humanitäre Völkerrecht. Weiterhin wird von einem Angriff mit Mörsergranaten auf einen Markt und einem Raketenangriff auf ein Wohngebiet berichtet. Daneben haben die Huthis in zahlreichen Fällen die besondere Schutzwürdigkeit von medizinischen Einrichtungen in bewaffneten Konflikten missachtet: Die Positionierung von Kombattanten in unmittelbarer Nähe zu medizinischen Einrichtungen, der gezielte Beschuss von Krankenhäusern und Angriffe auf Krankenwagen sowie die Umfunktionierung von Krankenhäusern für militärische Zwecke haben die medizinische Versorgungslage stark negativ beeinflusst und stellen einen weiteren Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht dar. Die Huthis haben Mörsergranaten eingesetzt, welche großflächigen Schaden anrichteten. Dadurch wurden auch Wohngegenden getroffen und mehrere Dutzend Zivilpersonen getötet und verletzt. Der Einsatz solcher Waffen, die willkürlichen und großflächigen Schaden anrichten, ist in städtischer Umgebung ein Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht. Fälle von gezielten gewalttätigen Übergriffen gegen Zivilpersonen werden ebenfalls berichtet. Auch dringend benötigte Hilfslieferungen wurden unterbunden. Den Huthis wird vorgeworfen, weite landwirtschaftliche Nutzflächen vermint und damit unbrauchbar gemacht zu haben. Die Nahrungsmittelunsicherheit sowie die Mangelernährung in der Bevölkerung sei damit zusätzlich verschlimmert worden (BAMF, Länderreport Jemen, Die Houthis, Februar 2022, S. 12 f.).

Auch die von Saudi-Arabien geführte Koalitionstruppen führten Luftangriffe durch, bei denen wahllos Zivilisten getötet und verletzt wurden. Bei fast einem Drittel aller von der Koalition durchgeführten Luftangriffe wurden zivile Objekte wie Wohnhäuser, Krankenhäuser, Schulen, Hochzeiten, Bauernhöfe, Lebensmittelgeschäfte, Schulbusse, Märkte, Moschee, Brücken, zivile Fabriken und Wasserbrunnen getroffen (UK Home Office, Country Policy and Information Note, Dezember 2021, S. 41).

Sowohl die von Saudi-Arabien geführte Koalition als auch die Huthi-Truppen feuerten Mörser und Raketen in dicht besiedelte Gebiete, wodurch Zivilisten getötet oder verwundet und kritische Infrastruktur wie Schulen und Gesundheitseinrichtungen beschädigt wurden (UK Home Office, Country Policy and Information Note, Dezember 2021, S. 42; vgl. UNHCR, Position on Returns to Yemen - Update, 1.2.2021, S. 8 f.). Den Konfliktparteien wird vorgeworfen, Hunger als Kriegswaffe und als Form der „Kollektivbestrafung“ von Zivilisten einzusetzen (UNHCR, Position on Returns to Yemen - Update, 1.2.2021, S. 8 f.).

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen fordert aufgrund der Unbeständigkeit und Ungewissheit im Jemen alle Länder auf, aus dem Jemen fliehende Zivilpersonen in ihr Hoheitsgebiet zu lassen und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung jederzeit sicherzustellen (UNHCR, Position on Returns to Yemen - Update, 1.2.2021, S. 23). Er ist außerdem der Ansicht, dass Personen, die vor dem anhaltenden Konflikt im Jemen fliehen, wahrscheinlich internationalen Flüchtlingsschutz gemäß den Flüchtlingskriterien oder subsidiären Schutz nach Art. 15 der EU-Qualifikationsrichtlinie benötigen (UNHCR, Position on Returns to Yemen - Update, 1.2.2021, S. 24).

Die Klagepartei muss sich auch nicht auf eine interne Fluchtalternative nach §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3e AsylG verweisen lassen. Demnach wird einem Ausländer der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens droht oder Zugang zu Schutz vor einem ernsthaften Schaden nach §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3d hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Nach Art. 8 der RL 2011/95/EU muss beim internen Schutz die Existenzgrundlage so weit gesichert sein, dass vom Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort aufhält. Eine Niederlassung ist zumutbar, wenn bei umfassender wertender Gesamtbetrachtung der allgemeinen wie der individuellen persönlichen Verhältnisse am Ort des internen Schutzes nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit andere Gefahren oder Nachteile drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer für den internationalen Schutz relevanten Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, und auch sonst keine unerträgliche Härte droht. Der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz am Ort des internen Schutzes ist dabei eine hervorgehobene Bedeutung beizumessen. Diese muss aber nur auf einem Niveau gewährleistet sein muss, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht besorgen lässt; darüber hinausgehende Anforderungen sind keine notwendige Voraussetzung der Zumutbarkeit einer Niederlassung (BVerwG, U.v. 24.6.2021 - 1 C 27.20 - juris Rn. 15; U.v. 18.2.2021- 1 C 4.20 - juris Rn. 33 ff. m.W.n.).

Da nach oben Dargestelltem von einem innerstaatlich bewaffneten Konflikt mit der erforderlichen Gefahrendichte im gesamten Staatsgebiet des Jemen auszugehen ist, ist eine interne Fluchtalternative nicht gegeben. Auch der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen geht angesichts der Volatilität der Situation, der Zersplitterung der Kontrolle in Verbindung mit der Fülle bewaffneter Gruppen, der massiven Zerstörung und Beschädigung von Häusern, kritischer Infrastruktur und landwirtschaftlichen Flächen sowie der schlimmen humanitären Bedingungen davon aus, dass die Anforderungen an eine angemessene interne Fluchtalternative wahrscheinlich nicht erfüllt werden (UNHCR, Position on Returns to Yemen - Update, 1.2.2021, S. 24).

Den gegen das soeben zitierte Urteil gerichteten Berufungszulassungsantrag hat der Verwaltungsgerichtshof München mit Beschluss vom 23.11.2022 – 15 ZB 22.30981 – (BeckRS 2022, 36334, beck-online) abgelehnt. Soweit in der Antragsbegründung vorgetragen wurde, dass – bezogen auf die Opferzahlen – manche Regionen von dem Konflikt faktisch nicht oder nur in sehr geringem Maß betroffen seien, hat der Verwaltungsgerichtshof überzeugend ausgeführt, dass ein Abstellen auf die schwerpunktmäßig auf Kampfhandlungen und auf unmittelbar aus Kampfhandlungen resultierende Opfer in der Zivilbevölkerung die bei der Rechtsanwendung des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG gebotene und auch vom Verwaltungsgericht bei der Rechtsanwendung praktizierte Gesamtbetrachtung verkürze. Nicht substantiiert angegriffen worden sei die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass eine Gefahrenlage im Sinn von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG für die gesamte Zivilbevölkerung jedenfalls in den Regionen außerhalb von zwei Provinzen im Osten des Landes (Hadramawt und Al-Mahra) – und damit auch in der Herkunftsregion des Klägers – herrsche. Das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative sei ebenfalls nicht substantiiert dargelegt worden (so auch weitere Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs München vom selben Tag – 15 ZB 22.31018, 15 ZB 22.30982 und 15 ZB 22.31031 –).

Den überzeugenden zitierten Ausführungen des Verwaltungsgerichts München unter Berücksichtigung der Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs München schließt sich das Gericht unter Beachtung der Erkenntnislage im maßgeblichen Zeitpunkt dieser Entscheidung an.

Die am 02.04.2022 durch die UN vermittelte Waffenruhe ist zum 02.10.2022 ausgelaufen (vgl. BAMF, Briefing Notes KW41/2022 vom 11.10.2022, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2022/briefingnotes-kw41-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4), eine Verlängerung konnte trotz einer jüngst erzielten Vereinbarung zwischen dem Iran und Saudi-Arabien zur Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen bislang nicht erzielt werden. Teilweise wird eine erneute schrittweise Eskalation des Konflikts erwartet, zudem liegen die Preise für Nahrungsmittel und andere wichtige Güter weiterhin deutlich über dem Durchschnitt (vgl. FEWS NET, „Yemen Food Security Outlook Update October 2022 to May 2023“ vom 21.12.2022; vgl. auch OCHA, „Yemen Humanitarian Needs Overview 2023“ vom 20.12.2022, wonach die Spannungen nach dem Auslaufen des Waffenstillstands zugenommen haben, es aber zu keiner größeren militärischen Eskalation oder Offensive gekommen sei). Die Internationale Organisation für Migration (IOM) geht davon aus, dass die Zahl der Hilfebedürftigen in 2023 zunehmen wird. Während der Bedarf steige, seien die Mittel für die Hilfsmaßnahmen in besorgniserregender Weise zurückgegangen (vgl. IOM, „Yemen Crisis Response Plan 2023“ vom 28.12.2022, S. 3). Vor diesem Hintergrund sind belastbare Anhaltspunkte für eine anhaltende Verbesserung der Lage im Jemen für das Gericht nicht ersichtlich.

Angesichts dessen geht das Gericht von einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts im Fall einer Rückkehr in den Jemen aus. Eine Differenzierung nach Herkunftsregion ist dabei nicht erforderlich, da von einer Gefahrverdichtung für alle Zivilpersonen im Sinn von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG im gesamten Staatsgebiet des Jemen auszugehen ist. Selbst wenn dies hinsichtlich der zwei im Osten des Landes liegenden Provinzen Hadramawt und Al-Mahra anders zu beurteilen wäre, ist nicht ersichtlich, dass es dem Kläger zumutbar wäre, sich in diesen Provinzen niederzulassen, weshalb diese als innerstaatliche Fluchtalternative im Sinn von § 3e AsylG ausschieden. Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass der Kläger, der insofern als Binnenflüchtling typischerweise einer besonders vulnerablen Gruppe angehören würde, trotz seines Bildungsstands und seiner Berufserfahrung ohne dort lebende Verwandtschaft oder andere erkennbare Verbindungen dorthin auch in der ersten Phase seines Aufenthalts in den beiden Ostprovinzen seine elementarsten menschlichen Bedürfnisse befriedigen bzw. seinen existenziellen Lebensunterhalt – in Bezug auf Ernährung, Unterkunft, Hygiene und medizinischer Versorgung – sichern könnte (vgl. hierzu VGH München, a. a. O., Rn. 28).

II.

Die im angefochtenen Bescheid unter Ziffer 4 getroffene Feststellung zum Nichtbestehen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ist durch die Verpflichtung zur Zuerkennung subsidiären Schutzes gegenstandslos geworden (vgl. noch zur alten Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 26.06.2002 – 1 C 17.01

–, NVwZ 2003, 356 [357]) und wird aus deklaratorischen Gründen aufgehoben. Die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 5 des angefochtenen Bescheids ist rechtswidrig, da aufgrund der Zuerkennung des subsidiären Schutzes die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a AsylG im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr vorliegen. Vor diesem Hintergrund kann auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG unter Ziffer 6 des Bescheids keinen Bestand haben (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.01.2021 – 11 A 881/17.A –, BeckRS 2021, 18 Rn. 58, beck-online).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO und, soweit die Klage zurückgenommen wurde, § 155 Abs. 2 VwGO, wobei der Anteil des Obsiegens hinsichtlich des subsidiären Schutzes auf der einen und der Rücknahme hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf der anderen Seite jeweils mit 50 Prozent zu bewerten ist. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gem. § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

Die sich auf den durch Klagerücknahme beendeten Verfahrensteil beziehende Einstellungsentscheidung ist gemäß §§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.


qualifiziert elektronisch signiert